

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2022

März 2022

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2022 am 2. Mai 2022 in Berlin
  2. Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach
  3. Interview mit Claudia Kalina-Kerschbaum zur Steuerberaterplattform
  4. Umsetzung der Grundsteuerreform
  5. Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
  6. Seminarveranstaltungen 2022
  7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
  8. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
  9. Mitteilungen zum Berufsregister
  10. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften
  11. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2022
  12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022
- #### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht
13. BSG-Urteil zur Tätigkeit als Buchführungshelfer und zur Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH
  14. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – Handlungsbedarf bei der Berufshaftpflichtversicherung
  15. Hinweise der BStBK zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche
  16. Geldwäsche durch Annahme von Honoraren – ein Strafbarkeitsrisiko für den Steuerberater?
  17. Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ab 1. Januar 2024 Pflicht – frühzeitige Registrierung sinnvoll

18. Anpassung der Hinweise der BStBK zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen im Berufsrechtlichen Handbuch
19. Gebührenrechnung per E-Mail – Was ist zu beachten?
20. Vergütung für Archiv-DVD bei Mandatsende
21. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

22. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22
23. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
25. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
26. Ausbildungsvertrag-Online – schneller, einfacher, bequemer
27. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
28. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
29. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 4 Auflage des Übungsbuches mit Originalprüfungen und Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen

#### IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

30. Anträge auf KapEst-Erstattung aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit
31. Die Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts – eine zusätzliche Herausforderung für Kanzleien
32. Vorteilsanrechnung bei der Haftung steuerlicher Berater – BGB § 249
33. Streitwert einer Klage auf Herausgabe von Mandantenunterlagen

**Geschäftsstelle:**  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

**Telefon:** (0331) 888 52-0  
**Telefax:** (0331) 888 52-22  
**E-Mail:** [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
**Internet:** [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

**Bankverbindung:**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03  
BIC WELADED1PMB

34. Ort der Akteneinsicht im FG-Verfahren
35. Kabinettsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes sieht Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 um weitere 3 Monate vor
36. Verfahrensgebühr im finanzgerichtlichen Verfahren

## **V. Europafragen/Verschiedenes**

37. EU-Informationen aus Brüssel
38. Aktuelle steuer- und berufspolitische Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer
39. Termine der Bundessteuerberaterkammer
40. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022

## **VI. Termine**

### **Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

nach mehr als zwei Jahren Corona-Krise erleben wir eine zweite Herausforderung ungeahnten Ausmaßes, deren politische und ökonomische Auswirkungen nicht absehbar sind. Aber wir müssen auch dieser Heimsuchung mit Mut, Zuversicht und Hoffnung begegnen.

Dennoch: Das Leben und auch der Berufsalltag müssen und werden weitergehen!

Die Situation in den Kanzleien ist nach wie vor von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern stehen in Kontakt mit Ministerien und anderen Einrichtungen, um Fristverlängerungen im Deklarationsgeschäft und Erleichterungen in der Abwicklung der diversen Hilfsprogramme zu erreichen.

Der Regierungsentwurf vom 16.02.2022 für ein IV. Corona-Steuerhilfegesetz sieht eine Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenden Fällen um weitere drei Monate bis zum 31.08.2022 und für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr zum 31.01.2023 vor. Die Erklärungsfristen für 2021 sollen bis zum 30.06.2023 und für Land- und Forstwirte zum 30.11.2023, für 2022 bis zum 30.04.2024 und für Land- und Forstwirte zum 30.09.2024 verlängert werden. Dieses Stufenmodell entspricht einer Forderung des Berufsstandes, der allerdings großzügigere Fristverlängerungen gefordert hatte.

Eine große Herausforderung für unseren Berufsstand bringt auch der demografische Wandel mit sich, in dessen Folge immer mehr Arbeitgeber um immer weniger junge Menschen werben. Sowohl die Kanzleien als auch die Steuerberaterkammern haben in der Vergangenheit viel dafür getan, um den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ zu einem spannenden und abwechslungsreichen Beruf mit hervorragender Perspektive zu entwickeln.

Eine weitere Möglichkeit die berufliche Perspektive für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien zu erhöhen, ist der neue Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“. Durch eine Kooperation des OSZ II in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin kann ein Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B) erworben werden. Näheres dazu finden Sie sowohl in diesem Mitteilungsblatt als auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre engagierte und verantwortungsbewusste Arbeit bedanken, die Sie unter den schwierigen Bedingungen dieser Zeit leisten.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Deutscher Steuerberaterkongress 2022 am 2. Mai 2022 in Berlin

Schon heute vormerken: Wieder in Präsenz – Das große Jahrestreffen des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland findet am 2. Mai 2022 im Estrel Berlin statt!

Wieder in Präsenz – Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2022 in neuem Gewand, aber mit gewohnt umfangreichem und topaktuellem Fachprogramm.

Schon am Samstag, 30. April 2022, begrüßen wir Sie gern abends beim „Tanz in den Mai“. Am Sonntag, 1. Mai 2022, laden wir zu einem Begrüßungsabend in der großen Fachausstellung im Estrel Convention Center ein, bevor am Montag, 2. Mai 2022, der Kongress startet. Spannende Diskussionsrunden und Vorträge stehen auf dem Programm.

Ab Dienstag, 3. Mai 2022, werden weitere topaktuelle Vorträge im Online-Format verfügbar sein, in denen hochkarätige Experten wertvolle Praxishinweise zu den drängenden Themen geben, die der Berufsstand gerade bewältigt.

Neben der fachlichen Fortbildung ist der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS aber vor allem Plattform für persönlichen Austausch und Kontaktpflege mit Berufskolleginnen und -kollegen – endlich wieder in Präsenz!

Fachthemen – u. a.:

- Update Ertragsteuern
- Brennpunkt Grundsteuer – Fallstricke & Co.
- Umsatzsteuer aktuell
- Die Steuerbilanz 2021
- Update Berufsrecht – Berufsausübungsgesellschaften und mehr
- Aktuelles Datenschutzrecht in der Steuerberaterkanzlei
- Fallstricke 2022 im Internationalen Steuerrecht – kommt die Mindestbesteuerung?
- Die neue Forschungszulage in der Praxis – hält sie, was sie verspricht?
- Krypto-Assets in Handels- und Steuerbilanz
- Kanzleimanagement: Mitarbeiterwünsche und Kanzleierfordernisse – Führung in Zeiten von Home-Office & Co.
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter [www.deutscher-steuerberaterkongress.de](http://www.deutscher-steuerberaterkongress.de)

Die Kongressbroschüre ist ab Februar 2022 unter

[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: [veranstaltung@bstbk.de](mailto:veranstaltung@bstbk.de)) angefordert werden.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

### 2. Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Ab dem 1.1.2023 ist es soweit: Die Steuerberaterplattform geht an den Start und mit ihr als erste Ausbaustufe das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt.

Das zentrale Element der Steuerberaterplattform auf dem alle Ausbaustufen und zukünftigen Anwendungsfälle aufbauen ist die anerkannte digitale Berufsträger-Identität. Diese ist an ein Nachrichten-Postfach, das beSt, geknüpft, welches wiederum den gesetzlichen Anforderungen im EGVP-Nachrichtenverkehr genügt. EGVP steht für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach. Damit wird es dem Berufsstand u. a. ermöglicht zukünftig auch an den OZG-Diensten teilzunehmen. Die digitale Identität des Steuerberaters bzw. der Steuerberaterin wird mit Umsetzung des beSt direkt mit seiner/ihrer Berufsträgereigenschaft verknüpft.

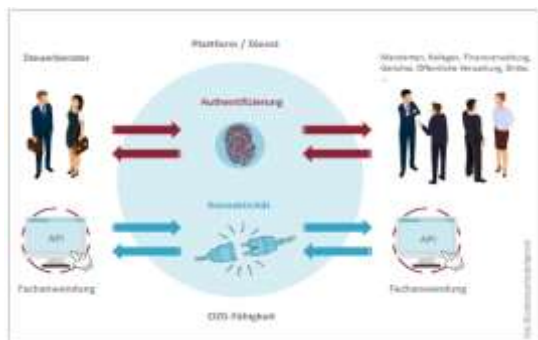
Die Steuerberaterplattform bietet dem Berufsstand demnach einen digitalen Raum, in dem er durch einen hochsicheren Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren, mit einer digitalen Identität auftreten kann. Die Steuerberaterplattform bildet somit die Architektur für das Andocken an andere digitale Ökosysteme, wie zum Beispiel ab dem 1.1.2023 an die der Finanzgerichte. Der weitere Ausbau der Steuerberaterplattform erfolgt schrittweise: In diesen kommenden Ausbaustufen soll die Steuerberaterplattform für weitere Anwendungen einen sicheren Raum darstellen, in dem durch die digitale Identität der Steuerberater\*innen weitere Kommunikationen wie zum Beispiel auch mit den Sozialträgern auf einem hohen Sicherheitsniveau digital durchgeführt werden können.

Mit der Einrichtung des beSt schafft die Bundesteuerberaterkammer (BStBK) die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Steuerberater\*innen und Kanzleien, für Nachrichten, die den sendenden Steuerberater eindeutig als Steuerberater ausweist und ihn rechtssicher erreichbar macht.

Der Berufsstand kann dann auf Augenhöhe und medienbruchfrei mit den anderen rechtsberatenden Berufen am EGVP-Nachrichtenverkehr teilnehmen, wie z. B. mit Rechtsanwält\*innen und Notar\*innen und auch den Steuerberaterkammern.

Die Verwaltung der Adressen und die Sicherheit liegen immer in der Hoheit des Berufsstandes. Denn bei der Steuerberaterplattform erfolgt der Registerabgleich weiterhin über die Steuerberaterkammern als Selbstverwaltungsorgan. Das schafft Vertrauen bei allen Beteiligten gerade im digitalen Raum.

Um medienbruchfrei zu bleiben stellt die BStBK den Fachsoftwareherstellern eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform und damit natürlich gleichzeitig zum beSt zur Verfügung. So dass Steuerberater\*innen die Plattform und das beSt direkt in ihrer Fachsoftware integriert haben. Für Fälle ohne Fachsoftware wird es einen Basis-Client zur Nutzung geben.



Um die Steuerberaterplattform zu nutzen muss grundsätzlich eine einmalige Identifizierung und Authentifizierung vorgenommen werden. Dies erfolgt über den neuen Personalausweis (nPA) mit eID. Sollte auf dem persönlichen nPA die eID-Funktion noch nicht aktiviert sein, sollte dies frühzeitig veranlasst werden. Da es sich bei der Kommunikation über das beSt um sensible Daten der Mandantschaft handelt, ist Sicherheit das oberste Gebot. Daher wird beim beSt der Nachrichtenverkehr mit einer durchgängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gesichert. Somit liegen die übermittelten Nachrichten außerhalb der Verfügungsbereiche von Absender und Empfänger zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt vor.

Digitale Prozesse begleiten den Berufsstand nicht erst seit der Corona-Pandemie im Kanzleialltag, schon immer hat die Digitalisierung in der Steuerberaterbranche einen hohen Stellenwert. Je weiter die Digitalisierung auch in weiteren Bereichen der Verwaltung voranschreitet, umso mehr verändert sie auch die Arbeit von Steuerberater\*innen und schafft darüber hinaus neue Perspektiven und Chancen. Die Steuerberaterplattform ist daher ein großer Schritt in Richtung Zukunft für einen noch moderneren und digitaleren Berufsstand.“

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 22.01.2022)

### 3. Interview mit Claudia Kalina-Kerschbaum zur Steuerberaterplattform

Frau Claudia Kalina-Kerschbaum begleitet als Geschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer die Einführung der Steuerberaterplattform. Wir veröffent-

lichen im folgendem ein Interview, in welchem Fragen zur Nutzung dieser Plattform und des Steuerberaterpostfaches beantwortet werden.

### Wieso startet die BStBK ein Mammutprojekt wie die Steuerberaterplattform?

Weil wir den Berufsstand zukunftsfest aufstellen wollen. In Zeiten des neuen Onlinezugangsgesetzes wird es darauf ankommen, dass steuerliche Berater und Beraterinnen in die neuen digitalen Abläufe aller Verwaltungsprozesse eingebunden sind. Nur so können sie für ihre Mandantschaft Anträge stellen oder Verwaltungsakte empfangen und umfassend beraten.

In der ersten Ausbaustufe wird das besondere Steuerberaterpostfach (beSt) eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikation ermöglichen. Das wird wichtig für den Austausch der Berater untereinander als auch mit den Gerichten, den Behörden, der Finanzverwaltung und anderen freien Berufen sowie den Steuerberaterkammern. In den späteren Ausbaustufen soll die Steuerberaterplattform auch für weitere Anwendungen z. B. mit Rentenversicherungsträgern bereitstehen. Auch hier stellt sie dann einen sicheren Raum dar, in dem die digitale Identität des Steuerberaters mittels Authentifizierung belegt ist und somit vertrauliche Informationen zu Mandanten ausgetauscht werden können.

### Müssen alle Steuerberaterinnen und Steuerberater die Plattform nutzen?

Hier gilt es zwischen Steuerberaterplattform und dem beSt genau zu unterscheiden. Ab dem 1.1.2023 sind alle Berufsträger beziehungsweise Berufsausübungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet das beSt zu nutzen. Heißt konkret: alle technischen Vorkehrungen müssen bis dahin erledigt sein damit das Postfach aktiviert werden kann. Ist das erfolgt, müssen die Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber Zustellungen und Mitteilungen über dieses Postfach zur Kenntnis nehmen sowie Schriftsätze, Anträge und Erklärungen elektronisch bei Gericht einreichen.

Anders verhält es sich mit der Plattform. Ihre weiteren Funktionen sind ein Angebot. Wenn man die umfassenderen späteren Ausbaustufen nicht nutzen möchte, besteht hierzu auch keine Pflicht. Jedoch ist zu beachten, dass die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ab dem 1. Januar 2023 einer (aktiven und passiven) Nutzungspflicht hinsichtlich des beSt unterliegen und die Nutzung des beSt nur über die Steuerberaterplattform möglich ist. Somit ist es zwingend erforderlich, dass sich die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und die Berufsausübungsgesellschaften einmalig auf der Steuerberaterplattform registrieren.

### Ist das beSt dann auch sicher?

Ja! Denn wir verwenden für unser Postfach eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Das bedeutet: Die übermittelten Nachrichten liegen außerhalb des Verfügungsbereichs von Absender und Empfänger ausschließlich verschlüsselt vor.

Nur wenn sich die beiden über ihren nPA identifizieren können, ist die Nachricht zu entschlüsseln. Die BStBK setzt mit dem nPA auf das eIDAS-Sicherheitsniveau „hoch“. Weder die BStBK noch deren technischer Dienstleister werden die Nachrichteninhalte einsehen können.

Es werden keine unbefugten Personen Zugriff auf Bestands- oder Kommunikationsmetadaten erlangen. Administrative Zugänge werden dokumentiert, außerdem erfolgt für alle im beSt gespeicherten Daten eine regelmäßige Datensicherung (Backup).

#### **Was kostet das?**

Die Errichtungskosten der Steuerberaterplattform übernimmt die Bundessteuerberaterkammer. Für die Kosten des laufenden Betriebs geht die BStBK derzeit von 50,00 Euro pro Jahr für jedes Kammermitglied aus. Diese Kosten liegen unter den Kosten für ein De-Mail-Postfach.

#### **Was müssen die Steuerberaterinnen und Steuerberater jetzt tun?**

Erst einmal: Sich um einen neuen Personalausweis (nPA) kümmern. Je nach Bundesland kann sich das ja etwas hinziehen.

Bei allen neuen Ausweisen ab 2017 ist die Online-Ausweisfunktion automatisch aktiviert. Wer einen älteren Personalausweis hat oder in der damaligen freiwilligen Nutzungsphase von der Online-Funktion keinen Gebrauch machen wollte, kann sich diese im Bürgeramt freischalten lassen. Das ist in der Regel kostenfrei.

Wessen Online-Ausweisfunktion bereits freigeschaltet ist, hat für seinen nPA bereits per Post eine 5-stellige Transport-PIN erhalten, die vor Nutzung der Online-Ausweisfunktion unter „PIN-Verwaltung“ in eine selbstgewählte, 6-stellige PIN geändert werden muss.

Auch wer seine Transport-PIN nicht mehr findet oder seine PIN vergessen hat, muss ins Bürgeramt. Eine neue Transport-PIN kann dort beantragt bzw. eine neue PIN kostenfrei vergeben werden. Leider ist dies aus Sicherheitsgründen nicht direkt in der AusweisApp2 möglich.

Als Hardwarekomponente ist ein zertifizierter Kartenleser notwendig, alternativ dazu kann ein NFC-fähiges, unterstütztes Smartphone oder Tablet verwendet werden. Für die Mandanten und Mandantinnen bestehen keine Verpflichtungen und kein gesonderter Handlungsbedarf.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK 04/2022 vom 27.01.2022)*

## **4. Umsetzung der Grundsteuerreform**

Am 24.01.2022 fand eine Informationsveranstaltung zur Grundsteuerreform im Seminaris SeeHotel Potsdam als Hybridveranstaltung mit Vertretern der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg statt. Teilgenommen hatten mehr als 300 Mitgliederinnen und Mitglieder unserer Kammer.

Wir haben die aufgezeichnete Veranstaltung sowie die Präsentation im Internet unter „[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare) für Praktiker“ für alle Mitglieder zur Kenntnis eingestellt.

Bisher bei den Finanzämtern angezeigte Vollmachten für die Feststellung von Einheitswerten für die Zwecke der Grundsteuer gelten nicht für die Feststellung des Grundsteuerwerts. Vollmachten für das neue Bewertungsverfahren müssen neu angezeigt werden.

Bitte nutzen Sie hierfür ausschließlich die hierfür vorgesehenen Felder auf der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts. Reichen Sie bitte keine separaten Schreiben zur Bekanntgabe einer Vollmacht beim Finanzamt ein. Damit helfen Sie, Verwaltungsaufwand und Papieraufkommen in dem anstehenden Massenverfahren zu reduzieren.

## **5. Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Corona bedingt konnte die für den 25.03.2022 vorgesehene feierliche Bestellung der erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Steuerberaterprüfung 2021/22 nicht wie gewohnt durchgeführt werden.

Im Interesse einer zeitnahen Bestellung der Bewerber wurden die Berufsurkunden gem. §§ 40, 41 StBerG individuell ausgehändigt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte in einem persönlichen Schreiben die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte dabei die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Meier bat um Verständnis, dass aufgrund der Umstände die Bestellung nicht in der gewohnten feierlichen Form erfolgen konnte.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

## **6. Seminarveranstaltungen 2022**

Wie im Mitteilungsblatt 4/2021, Tz. 14, berichtet, werden im Jahr 2022 nachfolgende Seminare durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angeboten:

Termin	Seminar	Dozent / Ort
24.01.2022	Seminar Grundsteuerreform	Jörg-Uwe Jordan Anette Wagner  Seminaris SeeHotel Potsdam
22.03.2022 bzw. 24.03.2022	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.  Potsdam
17.05.2022 bzw. 19.05.2022	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke, LRD a.D.  Potsdam
06.09.2022 bzw. 08.09.2022	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D.  Potsdam
29.11.2022 bzw. 01.12.2022	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.  Potsdam

Aufgrund der Pandemie-Situation ist durch die Kammer zu entscheiden, ob die Seminare als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können oder die Seminarinhalte den Kammermitgliedern auf der Homepage im Mitgliederbereich unter [www.sbk-brandenburg.de/Mitglieder/](http://www.sbk-brandenburg.de/Mitglieder/) **Online-Seminare fuer Praktiker** in Form eines umfangreichen Skriptums zur Verfügung gestellt werden.

Wir verweisen auf unsere Seminar-Information 1/2022, die allen Kammermitgliedern und weiteren Beratungsstellen im Dezember 2021 auf unserer Homepage bereitgestellt wurde.

Können die Seminarveranstaltungen von März bis November 2022 als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind für jedes Seminar zwei Termine vorgesehen, um die Abstandsregeln einzuhalten. Die Anmeldeunterlagen werden dann in elektronischer Form zugesandt.

## 7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.03.2022 ist folgende Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden:

### Amtliche Bekanntmachung 1/2022

FA Land- und Forstwirtschaft 2022 – Hinweise und Hilfsmittel.

### Amtliche Bekanntmachung 2/2022

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in und Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft – Bekanntmachung der Gemeinsamen Prüfungsordnung

## 8. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

**Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.** Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher

leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

[https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id\\_HvTdCUf5XThFXEDV](https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV).

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

## 9. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen, vgl. §§ 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 5 StBerG.

Die einzutragenden Tatsachen sind in den §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB geregelt. Auf Wunsch können auch die Funktelefonnummer oder Internetadresse im Berufsregister der Kammer geführt werden.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern.

## 10. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, der Kammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder der Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats anzuzeigen, vgl. § 49 Abs. 4 StBerG.

Der Anzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen, § 49 Abs. 4 S. 2 StBerG. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen, so reicht eine einfache Kopie der jeweiligen Urkunde sowie ein amtlicher Ausdruck der Eintragung im Original aus, § 49 Abs. 4 S. 3 StBerG.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Formvorschriften zu bestehen. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht bereits geschehen – in der beschriebenen Form nachzureichen und auch bei künftigen Veränderungen die geschilderte Form zu beachten.

## 11. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2022

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2022 steht ab Mitte/Ende März 2022 unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) (Die BStBK/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 100.204 (1. Januar 2021) auf 101.070 (1. Januar 2022) angestiegen, d. h. um 866, somit eine Steigerung um 0,9 %. Auch die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg ist wiederum gestiegen, und zwar auf 1.297 (1. Januar 2022). Dies entspricht einer Erhöhung um 2,6 %.

## 12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022

### 1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

LOHNauten Steuerberatungsgesellschaft mbH 19.01.2022

### 2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

#### - Zugänge -

#### Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Wirt.-Ing. Prof. Dr. Sven Morich Steuerberater Wirtschaftsprüfer	01.07.20	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	-----------------------------------



Catherina Fabricius, B.Sc. Steuerberater	01.01.22	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-BW Heike Wiegner Steuerberaterin vBP	09.12.21	Verlegung nach Kammer Bremen
Dipl.-FW (FH) Mathias Panhans Steuerberater	01.01.22	Verlegung von Kammer Sachsen	Michael Diesing Steuerberater	19.12.21	Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
Henning Rolfes, M.Sc. Steuerberater	01.01.22	Verlegung von Kammer Berlin	Wolfgang Auerbach Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern
Dipl.-Kfm. René Linke Steuerberater	01.01.22	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern	Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Ivo Baumert Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer Sachsen
Norbert Hönisch Steuerberater	06.01.22	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm. Dietmar Harde Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer München
Julien Krug, LL.M. Steuerberater	01.02.22	Verlegung von Kammer Berlin	Elena Haegler, B.Sc. Steuerberaterin	31.12.21	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Alexander Tiede Steuerberater	01.02.22	Verlegung von Kammer Berlin	Felix Neuer, LL.M. Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer Berlin
<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>					
- Keine -					
<b>- Bestellungen von Steuerberatern -</b>					
Lisa Wricke Steuerberaterin	14.03.2022		Dipl.-Kfm. Martin Schulze König Steuerberater WP	31.12.21	Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
Dipl.-FW (FH) Björn Pause Steuerberater	14.03.2022		Dipl.-Kfm. Mario Vorwerk Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer Nordbaden
Torsten Anlang Steuerberater	17.03.2022		Alper-Benjamin Zekeriya Wagner, LL.B. M.Sc. Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer Berlin
Nicolas Enkemeier Steuerberater	22.03.2022		Dipl.-Kfm. Josef Wallinger Steuerberater	31.12.21	Verlegung nach Kammer München
<b>- Abgänge -</b>					
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>					
Dipl.-FW (FH) Dipl.-Kffr. Dr. Mandy Babisch Steuerberaterin	30.06.21	Verlegung nach Kammer Berlin	Janine Marggraf Steuerberaterin	31.01.22	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Wirtsch. Kerstin Gaden Steuerberater	30.11.21	Verlegung nach Kammer Berlin	Anke Engelmann Steuerberaterin	28.02.22	Verlegung nach Kammer Berlin

## Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

### 3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Monika Zaplo Steuerberaterin	31.10.2021
Dipl.-Ing.-Ök. Ines Harm Steuerberaterin	09.12.2021
Bernhard Schubert Steuerberater	22.12.2021
Irmgard Masseli Steuerberater	22.12.2021
Dipl.-Ök. Dirk Ulmer Steuerberater	31.12.2021
Dipl.-Ökonom Bernd-Jürgen Möller Steuerberater	31.12.2021
AVISOCON Steuerberatungsgesellschaft mbH	20.12.2021
Pfitzmann Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2021
Dietmar Harde Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2021
Dipl.BW (FH) Uwe Jakubowski Steuerberater	14.02.2022
Regina Leo Steuerberaterin	31.03.2022

27.04.2021 entschieden, dass der klagende Buchführungshelfer nicht als Freier Mitarbeiter, sondern als abhängig Beschäftigter in der Steuerberaterkanzlei tätig war.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des BSG zu dem Verhältnis des berufsrechtlichen steuerberatungsrechtlichen Weisungsrechts und dem Begriff der „Weisungen“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (siehe dazu Rdnr. 15). Gemäß Satz 2 sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach Auffassung des BSG zählt auch die berufsrechtliche Weisungsbefugnis zu den Weisungen im Sinne des Satzes 2. Diese berufsrechtliche Weisungsbefugnis ist im Rahmen der Gesamtabwägung im Einzelfall zu berücksichtigen, denn hierbei sind solche Umstände zu berücksichtigen, die einer Tätigkeit nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben oder in der Natur der Sache liegen.

Das BSG führt weiter aus, dass der Kläger auch in die Arbeitsorganisation eingebunden war. So war der Kläger durch den Freien Mitarbeitervertrag lediglich im Wege einer Unterbeauftragung tätig. In die Abrechnungsstruktur der Kanzlei war der Kläger laut BSG durch die prozentuale Beteiligung an den in Rechnung gestellten Gebühren für Steuerberater eingebunden. Der Kläger konnte nicht konkret aufwandsbezogen gegenüber der Klägerin, z. B. nach Stunden, abrechnen. Das BSG trägt auch der modernen Arbeitswelt in diesem Urteil Rechnung. So spricht die Freiheit bei Ort und Zeit der Tätigkeit nicht zwingend für Selbstständigkeit. Auch die übrigen Ausführungen des BSG lassen in der Praxis – wenn überhaupt – nur einen äußerst geringen Spielraum für die Einordnung von Buchführungshelfern als Freie Mitarbeiter zu.

Aus einem vorinstanzlichen Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (Az: L 8 KR 227/15 vom 20.09.2018, besprochen in der DStR 2020, S. 762 ff.) lassen sich weitere Hinweise zu der konkreten Ausgestaltung dieser ursprünglich als Freien Mitarbeiter geplanten Tätigkeit entnehmen.

Sollten Kanzleien in der Zukunft mit Buchführungshelfern Freie-Mitarbeiter-Verträge schließen wollen, sollte aufgrund des Haftungsrisikos für die Sozialversicherungsbeiträge für die Kanzlei stets vor Aufnahme der Tätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle beantragt werden. Auch bestehende Vertragsverhältnisse sollten noch einmal überprüft werden.

Das Urteil ist in der DStR in Kürze zur Besprechung vorgesehen (siehe DStR 10/2022, S. 509 ff.).

(Quelle: aus KM 143 der StBK Düsseldorf, S. 17)

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 13. BSG-Urteil zur Tätigkeit als Buchführungshelfer und zur Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer SteuerberatungsgmbH

#### **Tätigkeit als Buchführungshelfer keine selbständige Tätigkeit in einer Steuerberatungskanzlei; BSG-Urteil vom 27.04.2021 – Az B 12 KR 27/19 R**

Das BSG hat in dem erst kürzlich (nach mehr als sechs Monaten) abgesetzten o. g. Urteil vom

## **14. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – Handlungsbedarf bei der Berufshaftpflichtversicherung**

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 7. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2363), das am 1. August 2022 in Kraft treten wird, sieht auch einige wichtige Änderungen bei der Berufshaftpflichtversicherung von Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften (künftig: Berufsausübungsgesellschaften) vor, die bei den betroffenen Gesellschaften Handlungsbedarf auslösen können. Diese Gesellschaften sollten daher rechtzeitig ihre Berufshaftpflichtversicherung bzw. Allgemeinen Auftragsbedingungen (s. dazu näher unter 3.) darauf überprüfen, ob diese angepasst werden müssen, und erforderlichenfalls entsprechende Änderungen vorbereiten bzw. Umsetzungsmaßnahmen ergreifen.

### **1. Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle Berufsausübungsgesellschaften**

Nach § 55f Abs. 1 StBerG sind alle Berufsausübungsgesellschaften unabhängig von ihrer Anerkennung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Damit gilt ab dem 1. August 2022 eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch für Sozietäten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Da nach dem Wortlaut des § 55f Abs. 1 StBerG die Versicherung von der Berufsausübungsgesellschaft selbst abzuschließen ist, reicht zur Erfüllung der Versicherungspflicht eine Mitversicherung über die Versicherungen der Sozien nicht aus. Dies gilt entsprechend auch für die einfache Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 PartGG. Auch diese muss ab dem 1. August 2022 selbst Versicherungsnehmerin der Berufshaftpflichtversicherung sein. In beiden Fällen beträgt künftig die Mindestversicherungssumme 500.000,00 € je Versicherungsfall.

Bisher sind im amtlichen Steuerberaterverzeichnis nur anerkannte Steuerberatungsgesellschaften eingetragen. Aufgrund der Änderung des Steuerberatungsgesetzes sind ab dem 1. August 2022 alle Berufsausübungsgesellschaften, auch solche, die nicht als Berufsausübungsgesellschaft bzw. Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, eintragungspflichtig.

Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG nicht der Anerkennung bedürfen (insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einfache Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 PartGG) und auch nicht freiwillig eine Anerkennung beantragen, müssen der zuständigen Steuerberaterkammer mit der Meldung der Daten für das Steuerberaterverzeichnis eine Versicherungsbestätigung vorlegen (vgl. § 55 Abs. 3 DVStB).

## **2. Erhöhung der Mindestversicherungssumme bei Berufsausübungsgesellschaften**

Bisher beträgt die Mindestversicherungssumme bei Steuerberatungsgesellschaften und einfachen Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 8 Abs. 1 PartGG 250.000,00 €. Durch die Gesetzesreform wurde die Mindestversicherungssumme mit Wirkung zum 1. August 2022 mit Ausnahme der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), bei der die Mindestversicherungssumme wie bisher 1.000.000,00 € beträgt, erhöht. Bezüglich der Höhe der Mindestversicherungssumme unterscheidet das Steuerberatungsgesetz künftig zwischen zwei Kategorien von Berufsausübungsgesellschaften:

Bei Gesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG, PartG mbB) beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000,00 €. Nach der Gesetzesbegründung soll dies auch für die Kommanditgesellschaft und damit auch für die GmbH & Co. KG gelten, soweit die Kommanditeinlage (Haftungssumme) durch die jeweiligen Kommanditisten voll eingezahlt worden ist, weil dann die Kommanditisten nicht mehr persönlich haften. Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen (insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einfache Partnerschaftsgesellschaft i. S. v. § 8 Abs. 1 PartGG, OHG), schreibt das Gesetz eine Mindestversicherungssumme i. H. v. 500.000,00 € vor. Für die einfache Partnerschaftsgesellschaft gilt die Mindestversicherungssumme von 500.000,00 €, da die Haftung der Partner nicht insgesamt beschränkt ist. Die handelnden Partner haften persönlich mit dem Privatvermögen.

Die erhöhte Mindestversicherungssumme gilt auch für bereits anerkannte Steuerberatungsgesellschaften, sodass auch diese ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 1. August 2022 anpassen und die Anpassung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer nachweisen müssen, soweit die Versicherung eine Versicherungsdeckung nicht in Höhe der neuen Mindestversicherungssumme vorsieht.

### **3. Haftungsbegrenzung in Allgemeinen Auftragsbedingungen: Anpassung der Versicherungsdeckung und der Haftungsbeschränkungsklausel**

Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden in Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) kann nur dann wirksam begrenzt werden, wenn Versicherungsschutz für den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme besteht (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG). In den Fällen, in denen sich für Berufsausübungsgesellschaften die Mindestversicherungssummen ab dem 1. August 2022 erhöhen, besteht deshalb Handlungsbedarf, wenn die Haftung in AAB auch ab dem 1. August 2022 wirksam begrenzt werden soll.

Beispiel: Eine Steuerberatungs-GmbH, für die nach derzeitigem Recht eine Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € vorgesehen ist, kann ihre Haftung in AAB aktuell noch wirksam begrenzen, wenn sie eine Deckungssumme von 4 x 250.000,00 € (1.000.000,00 €) abschließt. Ab dem 1. August 2022 ist für die GmbH eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000,00 € vorgesehen. Eine wirksame Haftungsbegrenzung ist dann nur noch möglich, wenn vertraglich eine Deckungssumme von 4 x 1.000.000,00 € (= 4.000.000,00 €) vereinbart ist.

Die Haftung in AAB kann gemäß § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG nur auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 500.000,00 bzw. 1.000.000,00 € erhöht sich ab 1. August 2022 auch der Mindestbetrag der Haftungsbegrenzung durch AAB auf 2.000.000,00 bzw. 4.000.000,00 €. Daher sollten Berufsausübungsgesellschaften, die von den Veränderungen betroffen sind, rechtzeitig Anpassungen ihrer AAB in allen laufenden Mandaten vorbereiten. Denn werden die Haftungsbegrenzungsklauseln in den AAB bis zum 1. August 2022 nicht angepasst und entsprechend erhöht, werden diese ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Da die AAB durch diese Anpassung geändert werden, ist es erforderlich, die neuen AAB in jedem Einzelfall in die Verträge mit den Mandanten einzubeziehen. Um diesbezüglich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt es sich, auch im Geschäftsverkehr mit Unternehmern entsprechend § 305 Abs. 2 BGB die Geltung der geänderten AAB mit dem Mandanten zu vereinbaren. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass die Gesellschaft dem Mandanten die geänderten AAB übersendet und sich das Einverständnis des Mandanten zur Änderung der AAB einholt bzw. sich die neuen AAB vom Mandanten bestätigen lässt (z. B. durch Rücksendung eines vom Mandanten gegengezeichneten Exemplars der geänderten AAB).

#### 4. Jahreshöchstleistung

Anpassungsbedarf ergibt sich ggf. auch in Bezug auf die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung mit dem Versicherer. Musste die Jahreshöchstleistung bisher 1.000.000,00 € bzw. im Fall der PartG mbB 4.000.000,00 € betragen, ist ab dem 1. August 2022 insoweit die Regelung des § 55f Abs. 5 StBerG zu beachten. Danach können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft selbst (d. h. nicht nur ein Gesellschafter), sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall

mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 10.01.2022)

#### 15. Hinweise der BStBK zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche

Die BStBK hat „Hinweise zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche“ erarbeitet und mit Stand 12. Januar 2022 im Berufsrechtlichen Handbuch, Berufsrechtlicher Teil I, Ziffer 5.2.8 veröffentlicht.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. I 2021, S. 327) wurde der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) grundlegend neu gefasst. Während der Tatbestand der Geldwäsche bis zum 18. März 2021 nur erfüllt werden konnte, wenn bestimmte in einem Vortatenkatalog erfasste Vortaten vorlagen, hat der Gesetzgeber den Tatbestand nunmehr für alle Straftaten als mögliche Vortaten geöffnet. Damit einher geht ein deutlich erhöhtes Strafbarkeits- und Haftungsrisiko für Steuerberater. Steuerberater laufen u. U. durch die bloße Honorarannahme oder eine nicht vorgenommene Verdachtsmeldung Gefahr, sich der Geldwäsche strafbar zu machen.

Die Hinweise verfolgen vor diesem Hintergrund den Zweck, anhand der Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB auf die wesentlichen Problemfelder aufmerksam zu machen und die Auswirkungen auf den Berufsstand der Steuerberater darzustellen. Anhand zahlreicher Beispielfälle und Praxishinweise wird die komplexe Materie anschaulich dargestellt und es werden Lösungsoptionen aufgezeigt.

#### 16. Geldwäsche durch Annahme von Honoraren – ein Strafbarkeitsrisiko für den Steuerberater?

Das Thema Geldwäsche, insbesondere die Geldwäscheprevention, hat in den letzten Jahren im Berufsstand an Bedeutung gewonnen. Die Risiken für Steuerberater sind vielfältig, unter anderem wegen der zahlreichen und bußgeldbewehrten Pflichten nach dem GwG.

**Durch die Verschärfung des Geldwäschetatbestandes (§ 261 StGB) zum 18.03.2021 hat sich das Strafbarkeitsrisiko für Steuerberater noch einmal erhöht. Von besonderer Praxisrelevanz ist die Frage der Strafbarkeit wegen Geldwäsche durch Honorarannahme, da es sich hierbei um einen alltäglichen Vorgang handelt. Wann besteht tatsächlich eine solche Gefahr und wie kann der Berater sich schützen?**

**Ein typischer Fall aus der Praxis: die Annahme eines neuen Mandats**

Einer Steuerberatungsgesellschaft wird ein neues Mandat mit dem Auftrag der „Rettung einer verunglückten

Umstrukturierung“ angetragen. Bei dem Mandat handelt es sich um ein bargeldintensives Handelsunternehmen. Im Rahmen der Auftragsannahme überträgt der Mandant des Weiteren die Lohn- und Finanzbuchführung, die Jahresabschlusserstellung und die Erstellung der Steuererklärungen – einschließlich der Vorjahre. Bereits kurz nach Aufnahme der Tätigkeit stellt der Steuerberater bei der Sichtung der Unterlagen Unregelmäßigkeiten fest, die den Verdacht begründen, dass die vereinnahmten Gelder zumindest in Teilen aus rechtswidrigen Taten stammen. Die Steuerberatungsgesellschaft legt das Mandat unverzüglich nieder. Eine Verdachtsmeldung wird wegen des Privilegs nach § 43 Abs. 2 GwG nicht abgegeben. Die Steuerberatungsgesellschaft ist unschlüssig, ob sie die erbrachten Leistungen ohne Strafbarkeitsrisiko abrechnen kann.

### **Das Strafverteidigerprivileg bei der Honorarannahme: Nur sichere Kenntnis schadet**

Hinsichtlich der Annahme von Strafverteidigerhonorar hat das BVerfG bereits 2004 entschieden (BVerfG v. 30.03.2004, 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, NJW 2004, 1305, 1311 ff.), dass eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche nur dann vorliegt, wenn der Strafverteidiger im Augenblick der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes aus einer Katalogtat hat (sog. Vorsatzprivileg). Ob sich diese Entscheidung – wie von Teilen der Literatur gefordert (Weigell/Görlich, DStR 2016, 2178, 2180 m.w.N.) – auch auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Zivilsachen übertragen lässt, war lange unklar. Das am 18.03.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche hat die Rechtsprechung des BVerfG zur (fehlenden) Geldwäschestrafbarkeit bei der Honorarannahme von Strafverteidigern in § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB ausdrücklich geregelt. Eine Erweiterung auf Steuerberater ist leider nicht erfolgt. DStV und BStBK hatten dies eindringlich gefordert, da durch die Abschaffung des Vortatenkatalogs und die Erweiterung der Geldwäschevortaten auf alle Straftaten (auch einfache Steuerhinterziehung) speziell für Steuerberater als intime Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Zahlungsvorgänge ihrer Mandanten ein besonders hohes Risiko besteht, sich bei der Honorarannahme der Geldwäsche strafbar zu machen. Da der Gesetzgeber der Forderung nicht gefolgt ist, bleibt es aber bei der Beschränkung des Vorsatzprivilegs auf Strafverteidiger. Steuerberater sind von diesem Privileg also nur dann erfasst, wenn sie ausnahmsweise als Strafverteidiger tätig werden.

### **Bedingter Vorsatz im Zeitpunkt der Annahme des Honorars**

Selten liegen die Fälle so eindeutig, wie in dem vom BVerfG im Jahr 2004 entschiedenen Fall. Dort hatten die Strafverteidiger einen Honorarvorschuss i. H. v. 200.000 DM in bar vereinnahmt, obwohl sie sicher wussten, dass dieses Bargeld aus einem betrügerischen Schneeballsystem herrührte. Stammen die

Gelder hingegen nur zum Teil aus rechtswidrigen Taten und werden diese Gelder (egal, ob Bar- oder Giralgelder) mit legalen Finanzmitteln vermengt, gilt folgendes: Das Guthaben auf dem Konto ist insgesamt taugliches Tatobjekt einer Geldwäsche, wenn der deliktische Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht völlig unerheblich ist, was der BGH bei einem deliktischen Zufluss zwischen 5,9 % und 35 % bejaht hat (BGH v. 20.05.2015, 1 StR 33/15, NJW 2015, 3254). Für den subjektiven Tatbestand genügt es, wenn der Steuerberater die tatsächliche Herkunft des Geldes aus einer Vortat (in dem o. g. Umfang) als eine von verschiedenen Möglichkeiten einkalkuliert. Der Geldwäscher braucht weder den konkreten Vortäter noch die genauen Einzelheiten der rechtswidrigen Vortat zu kennen (BT-Drs. 19/24180, 37).

Bei der Risikoabwägung, die der Steuerberater anstellen muss, wenn er in einer für ihn rechtlich unsicheren Situation Honorare vereinnahmt, sind immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Nachteilig können sich in diesem Zusammenhang eine außergewöhnliche Höhe des Honorars oder die Art und Weise der Erfüllung der Honorarforderung (Barzahlung) auswirken. Wenn es um die Einschätzung des Risikos einer Strafverfolgung geht, ist zu berücksichtigen, dass den Strafverfolgungsbehörden von Verfassung wegen Zurückhaltung auferlegt ist. Die Staatsanwaltschaft ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden und muss in diesem Zusammenhang den mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verbundenen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Steuerberaters berücksichtigen. Aus pragmatischer Sicht werden die Strafverfolgungsbehörden zudem immer dem Umstand Rechnung tragen müssen, der mit den Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der inneren Tatseite verbunden ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation muss jeder Steuerberater unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob er durch die Inrechnungstellung seiner Leistungen und die Annahme des Honorars das Risiko einer Strafverfolgung wegen Geldwäsche eingehen will.

### **Durch Vorschüsse Strafbarkeitsrisiko wegen Geldwäsche eliminieren**

Da der maßgebliche Anknüpfungzeitpunkt für die Strafbarkeit wegen Geldwäsche der Zeitpunkt der Annahme des Honorars ist, lassen sich die aufgezeigten Strafbarkeitsrisiken leichter vermeiden, indem der Steuerberater vor Beginn der Tätigkeit von seinem Vorschussrecht Gebrauch macht und einen angemessenen Vorschuss vereinnahmt. Das Honorar würde dann zu einem Zeitpunkt fließen, in dem er noch keine Kenntnis von der inkriminierten Herkunft der Gelder hat. Bei neuen und insbesondere unübersichtlichen Mandaten sollte der Steuerberater generell von diesem Rechts Gebrauch machen. Er minimiert dadurch nicht nur sein Honorarausfallrisiko, sondern – wie der vorliegende Fall zeigt – auch das Risiko, durch die Annahme von Honoraren wegen Geldwäsche verfolgt und gegebenenfalls bestraft zu werden.

*(Quelle: RA Dr. Gregor Feiter, Düsseldorf, in Verbandsmagazin Düsseldorf IV/2021, S. 28 f.)*

## 17. Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ab 1. Januar 2024 Pflicht – frühzeitige Registrierung sinnvoll

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) und unterliegen mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Unter bestimmten Umständen müssen sie eine Verdachtsmeldung gem. § 43 GWG bei der Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben. Diese ist grundsätzlich elektronisch über das Meldeportal der FIU (goAML Web, <https://goaml.fiu.bund.de>) zu übermitteln.

Verpflichtete müssen sich bei goAML registrieren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Registrierung ist unabhängig von einer konkreten Verdachtsmeldung verpflichtend und muss mit der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens aber zum 1. Januar 2024 erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 59 Abs. 6 GwG).

Aus mehreren Gründen ist es empfehlenswert, sich schon jetzt bei goAML zu registrieren:

- Liegt ein meldepflichtiger Sachverhalt vor, kann die Verdachtsmeldung direkt abgegeben werden, wenn Sie bereits mit dem Portal vertraut sind. Die Abgabe einer Verdachtsmeldung erfolgt zwingend über das elektronische Meldeportal, sofern keine Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung unbilliger Härten vorliegt.
- Nachdem Sie sich im elektronischen Meldeportal registriert haben, können Sie auf die dort hinterlegten Materialien zugreifen. Neben fachlichen Informationen wie z. B. Papieren zu Typologien und Methoden der Geldwäsche, die die Verpflichteten beim Erkennen melderrelevanter Sachverhalte unterstützen können, stehen dort nähere Erläuterungen zum Portal sowie die Verlautbarungen der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) zur Verfügung.
- Eine Registrierung bei goAML unterstreicht Ihre Bereitschaft zur Befolgung geldwäscherechtlicher Pflichten. Eine hohe Registrierungsquote trägt auch dazu bei, die besondere Rolle des steuerberatenden Berufs als Compliance-Instanz bei der Bekämpfung der Geldwäsche nach außen zu dokumentieren.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 10.02.2022)

## 18. Anpassung der Hinweise der BStBK zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen im Berufsrechtlichen Handbuch

Die BStBK hat ihre Hinweise zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen um einen Passus erweitert.

Hintergrund ist die Fragestellung, auf welcher Grundlage Archivierungskosten nach Mandatsbeendigung an den Altmandanten weiterberechnet werden können. Im Kontext der Mandatsbeendigung und des Mandatswechsels stellt dies ein vielschichtiges Problem dar.

Um dem Berufsstand nun eine Vereinfachung und einen dahingehend pragmatischen Lösungsansatz zu ermöglichen, wurde in den Hinweisen der BStBK unter 1) a) nun folgende Passage ergänzt:

„Die Aufbewahrungspflicht der Daten, Belegbilder etc. ist Aufgabe des Mandanten. Dies sollte bereits bei Abschluss des FIBU-Vertrages durch entsprechende Hinweise oder rechtliche Gestaltungen klargestellt werden.“

Die angepassten Hinweise sind im Berufsrechtlichen Handbuch unter I. 5.1, 5.2 abrufbar.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 04.02.2022)

## 19. Gebührenrechnung per E-Mail – Was ist zu beachten?

**Frage:** Ich möchte damit beginnen, meine Gebührenrechnungen per E-Mail zu versenden. Was muss ich dabei umsatzsteuerlich und berufsrechtlich beachten? Ich meine gelesen zu haben, dass man mit jedem Mandanten schriftlich das Einverständnis vereinbaren muss. Wie kann bzw. muss das konkret aussehen?

**Antwort:** Richtig ist, dass Mandanten mit der Zusendung elektronischer Rechnungen einverstanden sein müssen. Hierzu sehen § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG seit 01.07.2011 („vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers“) und § 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV seit 01.07.2020 („vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers“) praktisch identische Vorgaben vor. Für die Zustimmung des Empfängers bzw. des Mandanten ist dabei aber keine Form vorgeschrieben, so dass diese grundsätzlich in „jeder“ Form, also auch konkludent erteilt werden kann.

Zur Umsatzsteuer steht in A 14.4 Abs. 1 UStAE, dass hierzu lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen muss, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Die Zustimmung kann z. B. in Form einer Rahmenvereinbarung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt werden. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit still-

schweigend billigen. Eine stillschweigende Billigung kann z. B. in der Zahlung des Rechnungsbetrags bestehen (vgl. Leibold in: Sölch/Ringleb, UStG, § 14, Rz. 64, Stand 93. EL Okt. 2021).

Auch berufsrechtlich ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV keine besondere Form für die Zustimmung zum Erhalt von Rechnungen in Textform vorgesehen, so dass die Ausführungen zur Umsatzsteuer entsprechend gelten. Auch hier genügt eine mündliche oder konkludente Zustimmung (Feiter, eKommentar StBVV, § 9, Rz. 3, Stand: 12.07.2021; Beyme, Stbg 2020, S. 325). Die Zustimmung muss auch nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden, § 9 Abs. 1 Satz 3 StBVV. Wenn Sie also in einer E-Mail zur Rechnung oder in der Rechnung selbst eine Zustimmung des Mandanten zum Erhalt von Rechnungen in Textform (z. B. als PDF-Anhang einer E-Mail) erbeten und der Mandant hierauf sein „Ok“ erteilt (entweder ausdrücklich als Antwort auf Ihre Nachricht oder konkludent durch Zahlung der elektronisch übermittelten Rechnung), so müssen Sie dies nicht bei jeder weiteren Rechnung wiederholen.

Auch wenn keine besondere Form für die Zustimmung vorgesehen ist, so ist es aus Nachweisgründen gleichwohl sinnvoll, von Bestandsmandanten einmal eine solche in Textform einzuholen. Hierzu genügt eine E-Mail, in der der Mandant seine Zustimmung erklärt. Für Neumandate kann ein Satz in den Steuerberatungsvertrag aufgenommen werden, dass der Mandant mit elektronisch übermittelten Steuerberaterrechnungen einverstanden ist, so wie es aktuelle Vertragsmuster (z. B. in StBdirekt) bereits vorsehen („Der Mandant ist mit der Rechnungserstellung in Textform einverstanden“).

*(Quelle: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin; in Verbandsnachrichten 1/2022 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg)*

## 20. Vergütung für Archiv-DVD bei Mandatsende

Eine Archiv-DVD für den Mandanten zu erstellen, ist mit Kosten verbunden, die z. B. bei der DATEV bei 30 € (DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD) bzw. 50 € (Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen) liegen. Seitens der Mitglieder kommt deshalb immer wieder die Frage auf, ob diese Kosten dem (ehemaligen) Mandanten weiterbelastet werden können. Die Frage soll hier nochmals beantwortet werden (in einer früheren Ausgabe der VBN fand sich bereits ein ähnlicher Beitrag).

Klar ist, dass die Vergütung für die Übersendung der Daten gesondert in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV geregelt werden kann; eine solche „ausdrückliche“ Lösung wird aber selten praktiziert. Einer Weiterberechnung der Kosten ohne ausdrückliche Vereinbarung wird teilweise entgegengehalten, dass die StBVV für das Erstellen einer Ar-

chiv-DVD mit den Altdaten keine Vergütung vorsieht, da § 16 StBVV nur für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gilt. Zudem wird vertreten, dass mit der Herausgabe von Mandantendaten verbundene Kosten zu den „allgemeinen Geschäftskosten“ zählen, die nach § 3 Abs. 1 StBVV mit den Gebühren abgegolten sind (z. B. Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, 10. Auflage 2021, § 3 StBVV, Rz. 8).

Dieser Auffassung stehen insbesondere zwei landgerichtliche Urteile gegenüber. So hat das LG Wuppertal (Urteil vom 16.10.13, 3 O 239/13) entschieden, dass die Anforderung von Datenträgern durch den Mandanten einen gesonderten Auftrag darstellt, der auch gesondert zu vergüten ist. Auch das LG Duisburg (Urteil vom 24.03.16, 4 O 88/13) führt aus, dass jedenfalls die Kosten der Übersendung zu erstatten sind: „Es gehört zwar zu den berufsrechtlichen Pflichten eines Steuerberaters, bei Mandatsbeendigung Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen auf Anforderung an den ehemaligen Mandanten herauszugeben, diese Pflicht umfasst jedoch keine Übersendung auf eigene Kosten. [...]“

Die Rücksendung der Unterlagen ist daher auch nicht als Nebenleistung von der im Übrigen gezahlten Vergütung mit abgedeckt.“ Das LG Duisburg differenziert also zwischen dem Herausgabeanspruch, den Steuerberater zu erfüllen haben (es sei denn, es besteht ein Zurückbehaltungsrecht) und den daraus resultierenden Kosten, die der Mandant zu tragen hat. Im Fall des LG Duisburg setzte der Steuerberater für die Übersendung der Unterlagen 55 € an, was das Gericht für unbedenklich hielt.

Seit einiger Zeit wird auch in der Literatur mit guten Gründen vertreten, dass § 3 Abs. 1 StBVV nur die allgemeinen Geschäftskosten abdeckt, wohingegen besondere Geschäftskosten, die unmittelbar mandatsbezogen sind (z. B. Speichergebühren, aber auch eine Daten-DVD), aufgrund §§ 670, 675 BGB abgerechnet werden können (Feiter, DStR 2017, S. 1182). Danach besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz, z. B. bei einer DATEV-Rechnungswesen-Archiv-DVD mit Belegen 50 EUR zzgl. Porto und Versand, also insgesamt etwa 60 € unmittelbar aus §§ 675, 670 BGB, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ob auch die aufgewandte Zeit berechnet werden kann, ist hingegen strittig, da es hierfür keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt (es sei denn, es besteht eine entsprechende Regelung in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBVV) und fraglich ist, ob es eine „übliche“ Vergütung im Sinne von §§ 612 Abs. 2 BGB besteht.

Damit gilt, dass in diesen Fällen zumindest die entstandenen Auslagen nach §§ 670, 675 BGB berechnet werden können.

*(Quelle: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin in Verbandsnachrichten 1/2022, S. 16)*

## 21. Artikel aus der beruflichen Praxis

### Richtiges Verhalten bei Durchsuchung und Beschlagnahme in der Beraterkanzlei

- von Dr. Martin Wulf, RA/FAStR und Dr. Sebastian Peters, RA; in Stbg 1/22, S. 16 ff.

### Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – Änderungen im Hinblick auf die Berufsaufsicht und das berufsgerichtliche Verfahren

- von Ass. jur. Mike Ingenfeld, Münster; in DStR 4/2022, S. 165 ff.

### Aktuelle berufsrechtliche Neuerungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

- von RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel und Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAStR, Berlin; in Stbg 1/22, S. 31 ff.

### Kündigungsfristen bei Steuerberatungsverträgen und das Gesetz für faire Verbraucherverträge

- von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAStR, Berlin; in Stbg 12/21, S. 460 ff.

### Strafbarkeit von Steuerberatern bei Fortführung eines Mandats, wenn gegen den Mandanten wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung ermittelt wird

- Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAStR, Berlin; in Stbg 12/21, S. 462 ff.

### Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2020 bis 2022

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein; in DStR 8/2022, S. 377 ff.

### Steuerberatung hybrid – Aufbruch in eine neue Kanzleiwelt

- von Melanie Wicht, RAin, Frankfurt/Main; in DStR 7/2022, S. 333ff.

## III. Ausbildung/Fortbildung

### 22. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22

Zahl der Teilnehmer *)	23	100 %
insgesamt bestanden **)	17	74 %
Note 1	0	
Note 2	4	23,5 %
Note 3	7	41,2 %
Note 4	6	35,3 %
insgesamt nicht bestanden	5	21,7 %
davon schriftlich	3	60 %
davon mündlich	2	40 %
Rücktritt vor mündl. Prüfung	1	4,3 %

\*) darin enthalten: 19 Teilnehmer duale Ausbildung

\*\*) darin enthalten: 15 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Engel, Natalia	Fuchs, Natalia
Gramer, Florian	Hackbarth, Lisa
Kaps, Thomas	Kirscht, Livia
Maciejek, Lena	Möller, Jasmin
Morgenweg, Ronny	Pesenecker, Mona Marie
Pumm, Cornelius	Voß, Emely
Wagner, Johanna	

Besondere Anerkennung zollte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, den nachfolgenden Absolventen - welche ihre Prüfung mit Prädikat absolvierten - mit einem persönlichem Glückwunschschreiben und der Übersendung eines Bildbandes „Potsdam - Früher und Heute“:

Liehr, Jessica-Sophie	OSZ Potsdam / BS StBG mbH, Brandenburg an der Havel
Marchal-Mayling, Elke	OSZ Potsdam / StBin Petra Grotstabel, Falkensee
Rosen, Raphael-Noel	OSZ Ostprignitz-Ruppin / StB Malte Müller, Falkensee
Seifarth, Dirk	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Freund & Partner GmbH StBG, ZNL Bernau



### **23. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die Teilnehmer der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 19 Auszubildenden, die an der mündlichen Prüfung teilnahmen - antworteten 8 Befragte, dies entspricht einer Rücklaufquote von 42,1 %.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass sieben der Befragten (87,5 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Befragten ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten ein „sicherer Arbeitsplatz“ (29,4 %) darstellt. Des Weiteren waren „Aufstiegchancen“ (23,5 %) sowie eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (23,5 %) wichtige Kriterien.

Über 62 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv.

Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenauswahl, bei der Hälfte der Befragten, eine wichtige bzw. eine untergeordnete Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 87,5 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur ein Teilnehmer zum Zeitpunkt der Befragung über keinen Arbeitsplatz verfügte.

### **24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess**

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 101 Auszubildenden insgesamt beteiligten sich 84 Auszubildende (83,2 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf, Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegchancen und einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika (23,2 %) nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage und Ausbildungsmessen (0,9 %) jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen weiterhin deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

### **25. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung**

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2022/23 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

#### **a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden**

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden

vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

#### b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

##### Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2021** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen (vgl. dazu auch Mitteilungsblatt 3/2020, Tz. 4):

im 1. Ausbildungsjahr EUR 850,00 brutto,  
im 2. Ausbildungsjahr EUR 950,00 brutto,  
im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.050,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) (**hier: Mindestausbildungvergütung**), welches am 29.11.2019

durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

Gemäß § 17 BBiG n. F. wird bis 2023 die Mindestausbildungvergütung gesetzlich im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungvergütungen festgelegt.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

#### Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages steht auf der Kammerhomepage unter **www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich.../Steuerfachangestellte/Download Verträge,-etc.** der „Ausbildungsvertrag online“ zur Verfügung.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

In der Internet-Präsenz der Kammer (**www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen** bzw. **www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich.../Steuerfachangestellte/Downloads/ Verträge etc.**) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag online auch das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungvergütung enthält.

#### c) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

##### Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin  
Alt Ruppiner Allee 39  
16816 Neuruppin  
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam  
Zum Jagenstein 26/28  
14478 Potsdam  
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße  
Abt. Verwaltung  
Makarenkostraße 8/9  
03050 Cottbus  
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

#### **d) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

#### **Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?**

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

#### **Wer bietet abH an?**

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

#### **Wer darf an abH teilnehmen?**

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

#### **Was leistet abH?**

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

#### **Wann findet abH statt?**

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

#### **Wer trägt die Kosten?**

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

#### **Wie wird abH beantragt?**

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 1/2021, Tz. 27.

## **26. Ausbildungsvertrag-Online – schneller, einfacher, bequemer**

Wie im Mitteilungsblatt 1/2021, Tz. 28 berichtet, steht für den Ausbildungsvertragsabschluss über die Kammerhomepage der „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Damit können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung bequem und komfortabel am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt das vollständige und korrekte Eintragen der Vertragsdaten durch eine intelligente Ausfüllhilfe, die die Inhalte auf Plausibilität prüft.

Der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung können auch zwischengespeichert werden, um die eingegebenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen werden die erfassten Daten verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Anschließend werden der Ausbildungsvertrag und der Antrag auf Eintragung ausgedruckt. Die unterschriebenen Dokumente werden vom Auszubildenden zusammen mit ergänzenden Anlagen (z. B. Abschlusszeugnis, ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) per Post an die Steuerberaterkammer Brandenburg übersandt. Durch die vorherige elektronische Übermittlung der Daten kann die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen.

Nach einer einmaligen Registrierung können die Vorteile des Ausbildungsvertrages online wie z. B. die Vorbelegung der Kanzleidaten für zukünftige Verträge, die Übersicht zu den bisher online ausgefertigten Verträgen mit Status sowie die Zwischenspeicherung bei der Vertragsausfertigung genutzt werden.

Der Ausbildungsvertrag online und weitere Informationen zur Einstellung von Auszubildenden stehen auf der Homepage der Kammer ([www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich .../Steuerfachangestellter/downloads/Vertraege,-etc.](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/downloads/Vertraege,-etc.)) zur Verfügung. Für Rückfragen zum Ausbildungsvertrag online steht in der Kammergeschäftsstelle Frau Tilg zur Verfügung.

## **27. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs**

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten ein- oder

mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage ([www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum)) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2021, Tz 31.

## **28. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“**

Nunmehr sind alle Voraussetzungen geschaffen, dass ab dem Schuljahr 2022/2023 der doppelqualifizierende Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ beginnen kann. Durch eine Kooperation des OSZ II in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin kann ein Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL. B.) erworben werden.

Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien oder in der Wirtschaftsprüfung oder in vergleichbaren Unternehmensbereichen anstreben. Zugleich schafft es eine optimale Grundlage für ein anschließendes Master-/Studium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat sowohl im Internet als auch im Mitteilungsblatt 03/2021, TZ 28 über diese innovative Doppelqualifikation berichtet. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch unter [www.osz2-ptsdam.de](http://www.osz2-ptsdam.de).

Auszubildende, für die bereits Verträge mit Ausbildungsbeginn für das Ausbildungsjahr 2022/2023 abgeschlossen wurden und bei der Kammer registriert sind, können bei Vorlage der Voraussetzungen ebenfalls diesen Bildungsgang wählen. Interessenten melden sich bitte telefonisch oder per Mail bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für Rückfragen stehen sowohl die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg als auch Frau Studienrätin Wenke Krogmann vom OSZ II in Potsdam zur Verfügung.

## 29. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“

**hier: 4. Auflage des Übungsbuches mit Originalprüfungen und Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen**

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Abschlussprüfung! Die 4. Auflage des Übungsbuches mit vierzehn Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2022 und Winter 2022/23 der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund vor.

Das Buch enthält 14 originale Prüfungssätze der letzten Jahre sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, welche auf den aktuellen Rechtsstand angepasst sind.

### Das Buch kann ab sofort bestellt werden:

Art-Nr. 518, 4. Auflage, Stand: 01/2022, 538 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 35,05 € zzgl. USt;  
ISBN: 978-3-946883-29-6  
DWS Steuerberater MEDIEN GmbH Verlag  
Postfach 02 25 53  
10127 Berlin  
Tel.: 030/28 88 56-6  
Fax: 030/28 88 56-70  
E-Mail: info@dws-verlag.de

Weitere Informationen unter: [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de).

## IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

### 30. Anträge auf KapEst-Erstattung aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit

Mit Inkrafttreten des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) am 9. Juni 2021 ist die Zuständigkeit bezüglich Anträgen auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG-Vertrag/Nizza - Art. 63 AEU-Vertrag/Lissabon) auf das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übergegangen. Das BZSt teilte dazu mit Schreiben vom 8. Februar 2022 mit:

- Alle bisher bei den Finanzämtern gestellte Anträge werden vom BZSt übernommen, diese müssen nicht erneut gestellt werden. Bezüglich der Übernahme werden allerdings noch Gespräche mit

Vertretern der Länder geführt. Ein genauer Zeitpunkt, wann sämtliche Anträge der vergangenen Jahre dem BZSt vorliegen, kann noch nicht mitgeteilt werden.

- Eine zukünftige Mehrfachstellung von Erstattungsanträgen sowohl auf Landes- als auch Bundesebene ist nicht erforderlich.
- Eine verlässliche Aussage, bis wann einzelne Anträge bearbeitet werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Das BZSt bittet deshalb, von Sachstandsfragen abzusehen.
- Für weitergehende Fragen steht die folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: [Kapitalverkehrsfreiheit@bzst.bund.de](mailto:Kapitalverkehrsfreiheit@bzst.bund.de).

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 14.02.2022)

### 31. Die Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts – eine zusätzliche Herausforderung für Kanzleien

Die Arbeitsbelastung in den Steuerkanzleien ist insbesondere durch die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die diversen Corona-Überbrückungshilfen enorm hoch. Die in diesem Jahr anstehenden Feststellungserklärungen zur Ermittlung des Grundsteuerwerts lösen also in den Kanzleien keine Freudenstürme aus. Wie soll diese zusätzliche Aufgabe bei der ohnehin hohen Belastung auch noch gemeistert werden?

Bei der Vielzahl an zu erwartenden Feststellungserklärungen ist diese Herausforderung für Kanzleien aus meiner Sicht nur mit entsprechender Technik und einem klar organisierten Prozessablauf zu bewältigen. Eine manuelle Eingabe aller Erklärungen im Elster-Modul wird zeitlich sicherlich jeden Rahmen sprengen. Deshalb stellt sich im ersten Schritt die Frage, welche Software zur Erstellung dieser Feststellungserklärungen genutzt werden kann, um den Bearbeitungsprozess möglichst effizient zu gestalten. Für Kanzleien bieten sich beispielsweise die folgenden Softwareprodukte an (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Opti.Tax Grundsteuer (hsp Handels-Software-Partner GmbH)
- GrundsteuerDigital (fino taxtech GmbH)
- SmartGrundsteuer (Taxy.io GmbH)

Bei der Auswahl der Software sollte unter anderem darauf geachtet werden, welche Schnittstellen zur verwendeten Kanzleisoftware bestehen. Nach dieser Entscheidung ist im zweiten Schritt zu klären, wie die Mandanten zum Thema Grundsteuer informiert werden und wie das Honorar ausgestaltet werden soll. Bei allen Herausforderungen hinsichtlich der Arbeitsbelastung bietet die Grundsteuerwertermittlung ein sehr attraktives Honorarpotential für Steuerkanzleien. Relevant für das Honorar für die Erstellung der Feststellungserklärungen zur Ermittlung des Grundsteuerwerts ist § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV. Bei einem Grundstückswert von beispielsweise 200.000,00 Euro ergibt sich ein Honorar-Mittelwert in Höhe von 1.014,60 Euro.

Nachdem eine Software ausgewählt wurde und die Mandanten seitens der Kanzlei allgemein zum Thema Grundsteuer informiert wurden, gilt es nun den weiteren zeitlichen Ablauf in der Kanzlei zu definieren. Dieser Ablauf könnte folgendermaßen aussehen:

#### **Februar/März 2022:**

- Weiterbildung der Mitarbeiter und Aufbau eines Grundsteuer-Teams in der Kanzlei
- Klärung für welche Grundstücke die Kanzlei mit der Erstellung der Feststellungserklärungen beauftragt wird

#### **März bis Juli 2022:**

- Ansprache der Mandantschaft per Serienbrief zu Vollmacht/Auftrag und ggfs. Anforderung des letzten Einheitswertbescheides beim Finanzamt
- Einholen der erforderlichen Daten zum Grundstück bei der Mandantschaft und ggfs. Kollaborative Zusammenarbeit mit der Mandantschaft zur Erstellung der Feststellungserklärung

#### **Ab 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022:**

- Abgabe der Erklärungen über Elster

Kanzleien sollten sich also jetzt mit dem Thema Grundsteuer beschäftigen und nicht bis zum 1. Juli 2022 warten, um durch einen gut organisierten Prozess den Zeitaufwand minimieren und gleichzeitig das Honorarpotenzial nutzen zu können.

(Quelle: aus KM 1/2022 der StBK Rheinland-Pfalz, S. 12)

#### **32. Vorteilsanrechnung bei der Haftung steuerlicher Berater – BGB § 249**

Führt eine fehlerhafte steuerliche Beratung zu steuerlichen Vorteilen, die dem Mandanten wegen Festsetzungsverjährung verbleiben, können diese Vorteile bei wertender Betrachtung im Rahmen des Gesamtvermögensvergleichs schadensmindernd anzurechnen sein.

(Quelle: BGH, Urt. v. 21.10.2021 – IX ZR 9/21; Volltext in BeckRS 2021, 35941; in DStR 6/2022)

#### **33. Streitwert einer Klage auf Herausgabe von Mandantenunterlagen**

Bei der Klage eines Mandanten gegen seinen ehemaligen Berater auf Herausgabe der Mandatsunterlagen werden hinsichtlich der Streitwertfestsetzung unterschiedliche Ansätze vertreten. Nach einem Beschluss des LG Bremen verbietet sich eine streng schematische Betrachtung, vielmehr sei im Einzelfall zu prü-

fen, worin der Schwerpunkt des Streites liegt. Verweigert der Berater die Herausgabe der Mandantenakten ausschließlich unter Berufung auf offenes Honorar in Höhe eines bestimmten Betrags, entspreche dieser Betrag dem Streitwert für die Herausgabeklage.

(Quelle: LG Bremen, Beschl. v. 24.11.2021 – 4 T 431/21, BeckRS 2021, 36116; in DStR 48/2021, S. XVI)

#### **34. Ort der Akteneinsicht im FG-Verfahren**

Die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten sind nach der Rechtsprechung des BFH keine Diensträume i. S. d. § 78 Abs. 3 FGO, in denen Einsicht in Prozessakten gewährt wird. Allerdings schließt die Neufassung des § 78 Abs. 3 S. 1 FGO nicht jede Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen aus; die Übersendung von Akten in die Geschäftsräume eines Prozessbevollmächtigten zum Zwecke der dortigen Einsichtnahme bleibe in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Das FG habe die für und die gegen eine Akteneinsicht in den Kanzleiräumen sprechenden Gründe hinreichend berücksichtigt und gegeneinander abgewogen und – trotz der bestehenden Pandemielage und der Zugehörigkeit des Prozessbevollmächtigten zur Risikogruppe – ermessensfehlerfrei die Aktenübersendung versagt (Anschluss an BFH v. 18.3.2021 – V B 29/20, DStR 2021, 1818).

(Quelle: BFH, Beschl. v. 22.10.2021 – IX B 38/21, NV, BeckRS 2021, 35780; in DStR 48/2021, S. XVI)

#### **35. Kabinettsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes sieht Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 um weitere 3 Monate vor**

Am 16. Februar 2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. In Art. 6 des Gesetzentwurfs ist u. a. eine weitere Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 für beratene Steuerpflichtige in § 149 Abs. 3 AO um 3 Monate bis zum 31. August 2022 vorgesehen. Die Frist wurde zuletzt durch das ATAD-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2021, S. 2035) bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Nach dem Kabinettsentwurf sollen auch die Erklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2021 um 4 Monate bis zum 30. Juni 2023 und für den Veranlagungszeitraum 2022 um 2 Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Der Gesetzgeber nimmt in dem Entwurf korrespondierend zu den Fristverlängerungen für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 bis 2022 jeweils auch Anpassungen der Fristen in § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO (zusätzliche Fristverlängerungen), § 149 Abs. 4 AO (Vorabanforderungen), § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO (Verspätungszuschläge), § 233a Abs. 2 Satz 1 AO (zinsfreie

Karenzzeit) und § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG (Frist für die Festsetzung nachträglicher Vorauszahlungen) vor.

Die BStBK begrüßt die Kabinettsentscheidung ausdrücklich, da der Gesetzgeber damit einer mit Nachdruck von der BStBK vorgetragene Forderung nachkommt. Es bedarf jedoch weitergehender Regelungen. So machte die BStBK in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes bereits deutlich, dass es für die sukzessive Rückführung der Fristen in den Normalzustand eines längeren Übergangszeitraums bedarf. Die jährliche Abschmelzungshöhe der Fristverlängerung muss zudem deutlich geringer ausfallen. Die BStBK wird sich auch im weiteren Gesetzgebungsprozess für diese Forderung stark machen.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 22.02.2022)*

### **36. Verfahrensgebühr im finanzgerichtlichen Verfahren**

Die Verfahrensgebühr der Gerichtskosten wird im finanzgerichtlichen Verfahren mit Einreichung der Klageschrift fällig, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG. Die Entstehung der Verfahrensgebühr und deren Höhe richten sich dabei nach dem ursprünglichen Streitwert, bei der Anfechtung eines Umsatzsteuerbescheides somit nach der anfangs streitigen Umsatzsteuer. Wird später über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet, lässt dies nach Ansicht des FG Köln die bereits vor Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter entstandene Verfahrensgebühr unberührt, so dass sich bei Masseunzulänglichkeit die Verfahrensgebühr nicht nach der voraussichtlichen Insolvenzquote richtet.

*(Quelle: FG Köln, Beschl. v. 27.9.2021 – 2 Ko 1887/21, rkr., BeckRS 2021 42319)*

## **V. Europafragen/Verschiedenes**

### **37. EU-Informationen aus Brüssel**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 25.01.2022 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

#### **Startschuss für Frankreichs EU-Ratspräsidentschaft**

#### **Berufsrecht**

- Geldwäsche effektiv bekämpfen – Rolle des Berufsstands
- Kommission: Verhältnismäßigkeitsprüfung mangelhaft umgesetzt

- Gerechtfertigte und ungerechtfertigte Binnenmarkthindernisse

### **Steuerrecht**

- Umsetzung der Mindeststeuer auf EU-Ebene
- Kampf gegen den Missbrauch von Briefkastenfirmen
- Kommission plant neue Eigenmittel
- Einigung auf einheitliche Mehrwertsteuersätze

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

### **38. Aktuelle steuer- und berufspolitische Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer**

Die Bundessteuerberaterkammer hat aktuelle steuer- und berufspolitische Vorschläge erarbeitet und diese u. a. an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages übermittelt mit der Bitte um Berücksichtigung in der neuen Legislaturperiode.

Darin fordert der Berufsstand u. a., dass Deutschland auf europäischer Ebene für die Anerkennung des deutschen Steuerberaters als Compliance-Instanz und Organ der Steuerrechtspflege eintritt. Zudem müssen zum Schutz der Steuerpflichtigen und des Steueraufkommens die bestehenden Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Steuerberatung erhalten bleiben.

Darüber hinaus muss eine weitere Aufweichung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht verhindert werden. Ein wesentliches Anliegen des Berufsstandes ist zudem die Schaffung eines praktikablen, systemgerechten und mit höherrangigem Recht im Einklang stehenden Steuerrechts, welches dazu beiträgt, Deutschland im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten und sicher aus der Corona-Pandemie zu führen. Hierzu sind insbesondere eine Vereinfachung des Steuerrechts, notwendige Steuerreformen, eine zunehmende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse sowie weitere Bürokratieabbaumaßnahmen erforderlich.

### **39. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2021 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

#### **6. Oktober 2021**

#### **95. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser thematisierten die Ausschussmitglieder u. a. die internationalen Aspekte der Modernisierung der Betriebsprüfung. Außerdem erarbeiteten sie eine Position

zum Reformbedarf bei Joint Audits und Vorabverständigungsverfahren. Des Weiteren stellte ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums (BMF) den aktuellen Stand zum Zwei-Säulen-Modell der OECD vor. Die geplante Umsetzung diskutierte er anschließend mit den Ausschussmitgliedern.

#### **8. Oktober 2021**

##### **45. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz**

BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose diskutierte mit den Ausschussmitgliedern die Folgen der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Vorschriften im Umsatzsteuerordnungswidrigkeitenrecht für den Berufsstand. Sie befassten sich mit den Auswirkungen der „Titanium“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie weiteren umsatzsteuerrechtlichen Entscheidungen und BMF-Schreiben. Darüber hinaus erörterten sie den aktuellen Stand zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft, Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung in Deutschland sowie der flächendeckenden Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens.

#### **12. Oktober 2021**

##### **51. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski befassten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit den BFH-Urteilen zur Rentenbesteuerung sowie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Erstattungs- und Nachzahlungszinsen. Außerdem diskutierten sie den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Optionsbesteuerung nach § 1a KStG und verfassten eine Stellungnahme. Darüber hinaus berichteten sie über die BMF-Konferenz zur Besteuerung virtueller Währungen vom 19. August.

#### **12. Oktober 2021**

##### **Arbeitskreis „Verhaltensregeln/Datenschutz“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen thematisierten aktuelle datenschutzrechtliche Fragen und überarbeiteten die „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“.

#### **13. Oktober 2021**

##### **33. Sitzung des Ausschusses 61 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. über die aktuelle Entwicklung und die Umsetzungsproblematik bei der Grundsteuerreform. Darüber hinaus erörterten sie aktuelle Aspekte im Erbschaftssteuerrecht und berichteten über Erfahrungen und Probleme in der Praxis seit Neufassung der Erbschaftsteuerrichtlinien. Ferner besprachen sie die Grunderwerbsteuer-Reform in Bezug auf Share Deals.

#### **14. Oktober 2021**

##### **35. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin/Videokonferenz**

BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose tauschte sich mit den Ausschussmitgliedern sowie externen Gästen über die Auswirkungen des neuen Geldwäschetatbestands für Steuerberater\*innen aus und diskutierte Empfehlungen zur Ergänzung des Entwurfs der Hinweise zur strafrechtlichen Relevanz. Des Weiteren befassten sie sich mit den Konsequenzen des BVerfG-Beschlusses zu Nachzahlungs- und Erstattungszielen und gaben Empfehlungen für eine gesetzliche Neuregelung.

#### **20. Oktober 2021**

##### **Sitzung der Arbeitsgruppe XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen tauschten sich über die Entwicklungen in diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen aus, thematisierten aktuelle Informationen bzw. Abstimmungen mit der Finanzverwaltung und diskutierten Themen für die Taxonomie-Version 6.6 f.

#### **20. Oktober 2021**

##### **109. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein bereiteten die Ausschussmitglieder die 22. BStBK-Satzungsversammlung vor und erarbeiteten Änderungsvorschläge für die Berufsordnung der Steuerberater (BOSStB) und Fachberaterordnung (FBO). Weitere Themen waren die Versicherungspflicht untätiger Steuerberater\*innen, die Korrektur von Überbrückungshilfesanträgen und die diesbezügliche Verschwiegenheitspflicht sowie die fortgeschrittene elektronische Signatur beim Jahresabschluss. Zudem diskutierten sie über diverse Anfragen der Steuerberaterkammern.

#### **21. Oktober 2021**

##### **Sitzung der Fach-Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz**

Die Mitglieder diskutierten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.6.

#### **22. Oktober 2021**

##### **74. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Videokonferenz**

Unter der Leitung von Prof. Georg Kofler von der Wirtschaftsuniversität Wien diskutierten die Mitglieder die anstehenden Forschungs- und Publikationsvorhaben des Ausschusses. Die Veröffentlichung der Rechtsvergleichenden Beiträge zu Verständigungs- und Schiedsverfahren in der D-A-CH-Region sowie zur neuen globalen Mindestbesteuerung ist für 2022 geplant.

#### **26. Oktober 2021**

##### **2. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“, Berlin**

Die Teilnehmer\*innen diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein über den Anpassungsbedarf beim Berufsregister, die Erstellung eines FAQ-Katalogs sowie die Überarbeitung von Merkblättern und Formularen.



## **27. Oktober 2021**

### **Sitzung des Arbeitskreises 3.4 „Auslegung der GoB beim IT-Einsatz“, Videokonferenz**

Neben aktuellen Themen rund um die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), erörterten die Teilnehmer\*innen Berichte aus den Projektgruppen „Überarbeitung der Schrift Aufbewahrungspflichten und -fristen“ sowie „Verfahrensdokumentation“.

## **28. Oktober 2021**

### **Erfahrungsaustausch zum „Digitalen Finanzbericht“ (DiFin), Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen analysierten aktuelle Zahlen, Daten, Fakten sowie Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung des Hinkanals und tauschten sich über dessen Potenziale aus. Anschließend thematisierten sie den aktuellen Stand zur Einführung des DiFin-Rückkanals, den Status der Referenztestserver sowie den Status zur Unterstützung der Servicebeschreibung.

## **28. Oktober 2021**

### **Steuerberaterplattform - Treffen mit Fachsoftwareherstellern, Videokonferenz**

Die BStBK präsentierte die Steuerberaterplattform diversen Fachsoftwareherstellern. Ferner informierte die DATEV eG als Dienstleister der BStBK über die Schnittstelleneinbindung zwischen Steuerberaterplattform und Fachsoftware.

## **2. November 2021**

### **Interview mit Prüfer\*innen der Financial Action Task Force (FATF), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein erörterte mit Vertreter\*innen der Steuerberaterkammer Berlin und FATF-Prüfer\*innen allgemeine Fragen des Risikoverständnisses bzw. der Risikoermittlung und -bewertung durch die Aufsichtsbehörden.

## **3. November 2021**

### **2. Sitzung des Arbeitskreises „FARC-Überarbeitung“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen setzten die Erarbeitung der handlungs- und kompetenzorientierten Prüfungsinhalte fort, um sie am 28. und 29. März 2022 in die 105. Bundeskammerversammlung einzubringen.

## **4. November 2021**

### **Geschäftsführerkonferenz der BStBK, Berlin**

Die BStBK-Geschäftsführung berichtete über aktuelle branchenrelevante Themen und tauschte sich mit Vertreter\*innen der 21 Steuerberaterkammern über diverse materielle Fragen des Berufsrechts aus. Sie thematisierten das Geldwäschegesetz, aktuelle Entwicklungen bei den Anbietern von Berufshaftpflichtversicherungen, Praxisabwicklungen sowie vorsorgliche Praxisvertretungen bei Einzelpraxen. Des Weiteren erörterten sie Fragen der Aus- und Fortbildung. Auch organisatorische Themen wurden diskutiert, wie die Durchführung digitaler Kammerversammlungen, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, die

Steuerberaterprüfung in elektronischer Form sowie die Arbeiten an der Steuerberaterplattform.

## **5. November 2021**

### **67. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner tauschten sich die Ausschussmitglieder, die Sachverständigen der Arbeitgeberseite und Mitglieder des Arbeitskreises „StFA-Neuordnung“ über die Neuordnung der Berufsausbildung als Steuerfachangestellte\*r aus. Sie erarbeiteten eine Entwurfsfassung der neuen StFA-Ausbildungsordnung. Zudem befassten sie sich mit der Überarbeitung des DWS-Ausbildungsnachweises, der Planung einer Ausbildungskonferenz zum Thema StFA-Neuordnung, dem aktuellen Stand der Überarbeitung der FALG- und FARC-Rechtsgrundlagen bzw. StFA-Prüfungsordnung sowie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Anzahl der Mitglieder in Prüfungsausschüssen.

## **8. November 2021**

### **1. Sitzung des Arbeitskreises „StFA-Prüfungsordnung“, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner begannen die Teilnehmer\*innen damit, eine neue Prüfungsordnung für den StFA-Ausbildungsberuf zu erarbeiten.

## **8. November 2021**

### **Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin**

Die Ausschussmitglieder diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater\*innen, das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften, den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Meldungen an das Transparenzregister und für die Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter und Sanierungsmoderator, die Versicherungsdeckung bei der Anzeige von Kurzarbeit sowie die Reform des Betreuungsrechts.

## **10. November 2021**

### **Gespräch mit MdB Markus Herbrand, Berlin**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erörterte mit MdB Markus Herbrand aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen. Schwab wies insbesondere auf die derzeitige Kumulation von Arbeiten bei Steuerberater\*innen hin, die durch die im nächsten Jahr folgende Umsetzung der Grundsteuerreform und die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen noch ansteige. Eine weitere gesetzlich geregelte Fristverlängerung bei den Steuererklärungsfristen, die auch die kommenden Jahre berücksichtige, wäre für den Berufsstand hilfreich.

## **11. November 2021**

### **41. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin/Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean erörterten die Ausschussmitglieder mit dem neuen Vizepräsidenten des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV), Gero Hagemeyer die Förderung betriebswirtschaftlicher Kompetenzen im Berufsstand.

Dazu soll 2022 eine Wiederbelebung der Kooperation mit der Offensive Mittelstand angestoßen werden. Des Weiteren prüften sie, ob eine Überarbeitung der Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis erforderlich ist.

#### **15. November 2021**

##### **Arbeitskreis Verhaltensregeln/Datenschutz, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen überarbeiteten die datenschutzrechtlichen Arbeitshilfen und Musterhinweise der BStBK.

#### **15. November 2021**

##### **Interview mit Prüfer\*innen der Financial Action Task Force (FATF), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierte mit Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern Hessen und Nürnberg und den FATF-Prüfer\*innen die Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern sowie Wirtschaftsprüferkammer.

#### **17. November 2021**

##### **German Tax Adviser-Konferenz zum Anti-Geldwäsche-Paket der Europäischen Kommission, Brüssel/Videokonferenz**

Im Rahmen der Konferenz zur Rolle des deutschen Berufsrechts bei der Geldwäschebekämpfung diskutierte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein die neuen Vorschläge der EU-Kommission zur Geldwäscheprävention mit MdEP Markus Ferber und der stellvertretenden Generaldirektorin der Generaldirektion FISMA der EU-Kommission Alexandra Jour-Schroeder. Stein kritisierte insbesondere den Plan, nationale Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor auf EU-Ebene zu bewachen.

#### **25. November 2021**

##### **BDI-Webtalk „Betriebsprüfung: Neue Regeln für mehr Effizienz“, Videokonferenz**

BStBK-Präsident Dirk Rose diskutierte mit den Podiumsteilnehmer\*innen Dr. Hella Schmidt-Naschke vom DB Konzern, Dr. Andreas Kowallik von Deloitte und Dr. Arnd Weißgerber, Referatsleiter Unternehmensbesteuerung, Gemeinnützigkeit und Betriebsprüfung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die notwendigen Reformschritte bei der Betriebsprüfung. Rose trat u. a. für mehr Rechtssicherheit und schnellere Prüfungen ein und machte so die Position der BStBK deutlich.

#### **29. November 2021**

##### **Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen berichteten über das DiFin-Office und stellten die vorläufigen Übermittlungszahlen der Quartale 1 bis 3 des Jahres 2021 vor. Anschließend erörterten sie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen „Methodik“ und „Technik“ und wiesen auf die Plattform Confluence hin, auf der alle relevanten technischen Dokumente abrufbar sind. Des Weiteren diskutierten sie den aktuellen Arbeitsstand des

Rückkanals und setzten ein Dokument zur Rückkanal-Taxonomie auf.

#### **1. Dezember 2021**

##### **Gemeinsame Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“ mit dem Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht“ (national/international)“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und BStBK-Präsident Alexander C. Schöffner fertigten die Mitglieder der Ausschüsse 21 und 10 einen Regelungsvorschlag für das Erfolgshonorar an.

#### **1. Dezember 2021**

##### **55. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“, Videokonferenz**

Die Ausschussmitglieder erarbeiten unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schöffner einen Regelungsvorschlag zur Vergütung der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Grundstückswerte. Des Weiteren erörterten sie ein BGH-Urteil vom 13. Februar 2020 zu Stundensatzhonorarvereinbarungen und zur 15-Minuten-Zeitklausel.

#### **1. Dezember 2021**

##### **1. Austausch mit Hochschullehrer\*innen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Videokonferenz**

Eine in der BStBK gebildete Arbeitsgruppe, der unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab auch BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm und weitere Praktiker\*innen angehören, tauschte sich mit Vertretern der Hochschullehrer\*innen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre über den Status Quo an den Hochschulen sowie die Wünsche und Anforderungen des Berufsstandes aus. In weiteren Treffen soll diskutiert werden, welche Möglichkeiten bestehen, den universitär ausgebildeten Nachwuchs vermehrt für den steuerberatenden Beruf zu gewinnen.

#### **2. Dezember 2021**

##### **37. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Berlin**

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm mit einem Antwortschreiben des BMF zur Prüfung möglicher Anpassungen der Regelungen für die Steuerberaterprüfung und besprachen ein Thesenpapier des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) zu digitalen Prüfungen mit dem Leiter des Prüfungsamtes der Bundesnotarkammer. Des Weiteren diskutierten sie das BFH-Revisionsverfahren zur Mindestanzahl der Mitglieder in Prüfungsausschüssen, die Weiterbearbeitung von Hinweisen für die berufspraktische Vorbereitungszeit auf die Steuerberaterprüfung sowie einen Leitfadensatz zur Kanzlei-gründung.

#### **6. Dezember 2021**

##### **3. Sitzung des Arbeitskreises „FARC-Überarbeitung“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer\*innen erarbeiteten eine Mustervorlage der Fortbildungsprüfungsregelung und passten die Prüfungsordnung für die FARC-Fortbildungsprüfung an.

## 7. Dezember 2021

### 1. Sitzung des Arbeitskreises „FALG-Überarbeitung“, Videokonferenz

Die Arbeitskreismitglieder überarbeiteten die FALG-Rechtsgrundlagen handlungs- und kompetenzorientiert, informierten über die erforderlichen Arbeitsabläufe, befassten sich mit einer Verlängerung der erforderlichen Praxiszeit und tauschten sich über weitere Änderungsvorschläge zur Prüfung aus.

## 7. Dezember 2021

### Ausschusssitzung der Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (VSW), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierte mit der VSW sowie Vertreter\*innen der Wirtschaftsprüferkammer u. a. über die Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung.

## 8. Dezember 2021

### 46. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dirk Rose erörterten die Ausschussmitglieder die Behandlung von Praxisproblemen des Berufsstandes im Zusammenhang mit dem USt-Digitalpaket. Zudem diskutierten die Mitglieder Änderungsvorschläge zur Überarbeitung der Anlage 2 zur FBO im Bereich des Fachberaters für Zölle und Verbrauchsteuern.

## 9. Dezember 2021

### Sitzung der Arbeitsgruppe „XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

Die Teilnehmer\*innen thematisierten den Working-Draft zur Taxonomie-Version 6.6, berichteten aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen, diskutierten Themen für die Taxonomie-Version 6.6 f und stimmten Termine für 2022 ab.

## 14. Dezember 2021

### Sitzung Arbeitskreis „Geldwäscheprävention“, Videokonferenz

Die Teilnehmer\*innen resümierten unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein die FIU-Jahrestagung und Prüfungshandlungen, die im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung erfolgten. Zudem bereiteten sie den Erfahrungsaustausch zur Geldwäscheaufsicht mit den regionalen Kammern vor.

## 14. Dezember 2021

### 68. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin/Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmitglieder und Vertreter\*innen der Steuerberaterkammern mit den neuen FARC-Rechtsgrundlagen. Außerdem diskutierten sie die Neuordnung der Berufsausbildung zum\* zur Steuerfachangestellten. Dabei entwickelten sie konkrete Ideen zur Ausgestaltung der Zwischenprüfung und das weitere Vorgehen. Des Weiteren befassten sie sich mit der Durchführung

einer Ausbildungskonferenz im Jahr 2022 und dem aktuellen Stand zur Einführung der FAIT-Prüfung.

## 15. Dezember 2021

### Gespräch mit dem BMF zur Vergütung der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Grundstückswerte, Videokonferenz

BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner verdeutlichte gegenüber dem BMF, dass an einer Vergütung auf Basis von Gegenstandswerten und damit an der bewährten Regelungssystematik festgehalten werden sollte.

## 16. Dezember 2021

### Bundesverband der Freien Berufe (BFB)-Arbeitskreis „Berufliche Bildung“, Videokonferenz

Die Teilnehmer\*innen befassten sich mit dem Entwurf eines Thesenpapiers, dessen Inhalte auf die Beratungen des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufstätigen, Qualitätssicherung, Compliance“ zur digitalen Anfertigung der Steuerberaterprüfung zurückzuführen sind. Sie befürworteten die Forderung, dass die Länder Prüfungszentren einrichten, in denen mit hoher Auslastung und verringerter Kosten digitale Prüfungen durchgeführt werden können. Eine finale Fassung mit Ergänzungen der BFB-Mitglieder wird derzeit durch den BFB angefertigt.

## 40. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022

15.01.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.01.2022	ARGE – Gesellschafterversammlung
22.01.2022	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2021/22
25.01.2022	Erfahrungsaustausch Klausurenverbund „Steuerfachangestellte“
25.01. bis 28.01.2022	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2021/22
31.01. bis 04.02.2022	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2021
31.01.2022	18. Deutscher Finanzgerichtstag

09.02.2022	Vorstandssitzung	28.03. bis 29.03.2022	105. Bundeskammerversammlung
12.02.2022	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellter“	29.03.2022	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
19.02.2022	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellter“	30.03.2022	46. Berliner Steuerfachtagung
21.02. bis 24.02.2022	Mündliche Steuerberaterprüfung	30.03.2022	Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft – schriftliche Prüfung
26.02.2022	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellter“	31.03.2022	Bestellung neuer Steuerberater
05.03.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	<b>VI. Termine</b> 02.04.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.03.2022	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellte/r“	06.04.2022	Vorstandssitzung
14.03.2022	Bestellung neuer Steuerberater	06.04.2022	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
15.03.2022	Berufsausbildung - Erfahrungsaustausch Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“	26.04./27.04.2022	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2022
16.03.2022	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in	30.04.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.03.2022	Bestellung neuer Steuerberater	02.05.2022	60. Deutscher Steuerberaterkongress 2022
18.03. und 19.03.2022	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2022 „Steuerfachangestellte/r“	03.05.2022	BStBK - Satzungsversammlung
22.03.2022	Bestellung neuer Steuerberater	07.05.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.03. und 24.03.2022	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen	17.05. und 19.05.2022	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht
26.03.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.05.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

23.05. bis 25.05.2022	Jubiläumstagung 100 Jahre HLBS Hauptverbandstagung	26.09.2022	Sitzung des Prüfungsaus- schusses Steuerberaterprü- fung
11.06.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	27.09. und 28.09.2022	Ausbildungsmesse „vocatium“
15.06.2022	Vorstandssitzung	29.09. und 30.09.2022	10. Internationaler Steuerbe- raterkongress in Krakau
18.06.2022	Berufsausbildung – Crash- Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Som- mer 2022	08.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.06. bis 28.06.2022	Berufsausbildung – mündli- che Abschlussprüfung 2022 „Steuerfachangestellte“	10.10. und 11.10.2022	45. Deutscher Steuerberater- tag – Deutsches Steuerbera- terinstitut e.V.
23.06.2022	BWL-Symposium	11.10. bis 13.10.2022	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2022
25.06.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.10.2022 15.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
27.06.2022	DWS Verlag 103. Beiratssit- zung	19.10.2022	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt
09.07.2022	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	19.10.2022	Rechnungsprüfung
06.09. und 08.09.2022	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“	24.10. bis 28.10.2022	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/ Winter 2022/23
07.09.2022	BWL-Symposium		
08.09.2022	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern	27.10./28.10.2022	HLBS, 73. Steuerfachtagung
10.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	03.11 bis 05.11.2022	18. Arbeitstagung der nord- deutschen Steuerberater- kammern mit den Richtern und Staatsanwälten der Be- rufsgerichtsbarkeit
14.09.2022	Vorstandssitzung	05.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.09.2022	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss		
14.09.2022	Treffen mit Ehrenamtlern	07.11.2022	DWS-Institut Berufsrechts- tagung
17.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.11.2022	BStBK – Geschäftsführertag- ung
19.09. und 20.09.2022	106. Bundeskammerversam- mlung	09.11.2022 09.11.2022	Vorstandssitzung Klimagespräch mit der Finanzverwaltung

11.11. bis 12.11.2022	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23
12.11.2022	Ausbildungsmesse „paren- tum“
19.11.2022	Ordentliche Kammerversammlung
19.11.2022	Vorstandssitzung
22.11. und 23.11.2022	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23
25.11.2022	DATEV eG 111. Beiratssit- zung
26.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.11.2022	DWS Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
28.11.2022	DWS-Symposium
29.11.2022	DWS-Verlag 104. Beirats- sitzung
29.11. und 01.12.2022	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
03.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.12.2022	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
07.12./08.12. und 09.12.2022	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“ 2022
10.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

## Anlagen

- [Steuerberaterkammer Brandenburg – Seminar-  
Information 2/2022](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung  
60. Deutscher Steuerberaterkongress 2022](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Kooperationsseminar  
BStBK/DATEV eG „Wirtschaftsmediation für  
Steuerberater“](#)
- [DWS Verlag – 1. Werbewelle 2022](#)
- [DWS Online – 1. Werbewelle 2022](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unseres Berufskollegen und ehemaligen Vorstandsmitgliedes und  
Präsidenten

**Herrn Uwe Jakobowski**  
Steuerberater

bekannt zu geben.

Herr Uwe Jakobowski ist am 14. Februar 2022 plötzlich und unerwartet verstorben.

Er gehörte dem Gründungsvorstand der Kammer an und war von 1993 bis 1994 Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Mit seiner engagierten ehrenamtlichen Tätigkeit hat sich Herr Jakobowski beim Aufbau und der Entwicklung der Steuerberaterkammer Brandenburg verdient gemacht.

Wir werden Herrn Uwe Jakobowski ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung